

1. Die minimalen Bruttolöhne (CHF) sind ab 01. Januar 2009 wie folgt festgelegt:

Chauffeur

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Kat. B	3630.00	3730.00	3880.00	3930.00
Kat. B/E	3730.00	3830.00	3980.00	4030.00
Kat. C	3930.00	4130.00	4330.00	4430.00
Kat. C/E	4030.00	4230.00	4430.00	4530.00
Kat. D		4230.00	4430.00	4530.00

Möbeltransport

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Möbelträger	3630.00	3730.00	3880.00	3930.00
Möbelpacker	3830.00	3930.00	4080.00	4130.00
Möbellagerist	3830.00	3930.00	4080.00	4130.00
Umzugsleiter	3930.00	4130.00	4330.00	4430.00

Lager

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Lagerist	3430.00	3530.00	3680.00	3730.00
Staplerfahrer	3530.00	3730.00	3880.00	3930.00

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 150.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

Spezialfunktionen

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Mechaniker	3930.00	4130.00	4330.00	4430.00
Hilfstransportleiter Schwertransport	3930.00	4130.00	4330.00	4430.00
Chauffeur Schwertransporte	4030.00	4230.00	4430.00	4530.00
Kehrichtbelader	3630.00	3730.00	3880.00	3930.00

Lastwagenführer/in Lehrlinge

	1. Berufsjahr	2. Berufsjahr	3. Berufsjahr	
	650.00	900.00	1200.00	

Milchtransporte

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 300.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

Viehtransporte

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 200.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

Lebensmitteltransporte

Die Entschädigung der Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. Art. 13.8 und 13.9 kann mit einer Pauschale von mind. Fr. 200.00 abgegolten werden sofern dies auch im Einzelarbeitsvertrag vermerkt ist.

Spesen

Werden im Dienste des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer Ausgaben für Essen und Unterkunft verursacht, so hat jeder Arbeitnehmer, soweit die Ausgabe nicht durch eigenes Verschulden entstanden ist, Anrecht auf folgende Spesenvergütung:

Übernachtung auswärts	24.00
Abendessen	17.00
Mittagessen	17.00
Morgenessen	6.00

Bei lokalen Transporten hat ein Arbeitnehmer nur dann Anrecht auf Spesenvergütung nach vorangehenden Absatz wenn die Ausgaben auf Anordnung der Geschäftsleitung entstanden sind.

Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr der Fahrt, spätestens jedoch am Ende der laufenden Zahltagsperiode schriftlich zu melden. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, den Nachweis der Spesenausgabe vom Arbeitnehmer zu verlangen.

Die Spesen werden dem Arbeitnehmer innert Monatsfrist vergütet.

Mit dem Index Stand September 2008 109.5 Pt (Basis: LIK Mai 2000 = 100) ist die laufende Teuerung vollumfänglich ausgeglichen.

Urs Christen

Sepp Banz

Denise Huser

Roger Hunziker